

Auszug

aus dem Protokoll der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lüdenscheid und Halver sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle am Freitag, dem **11. April 2008**, 15:00 Uhr, Sparkasse Lüdenscheid, Sauerfelder Straße 11, 58511 Lüdenscheid

Zu Punkt 5) der Tagesordnung

Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lüdenscheid und Halver sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle gemäß § 14 der Zweckverbandssatzung

Aufgrund § 20 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lüdenscheid und Halver sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle am 11. April 2008 die folgende 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lüdenscheid und Halver sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle vom 1. Januar 2003 beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Der Verband ist Träger der Zweckverbandssparkasse der Städte Lüdenscheid und Halver sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle. Die Zweckverbandssparkasse führt den Namen:
Sparkasse Lüdenscheid
Zweckverbandssparkasse im Märkischen Kreis
(im nachfolgenden Sparkasse genannt). Die Sparkasse ist eine selbständige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Sparkasse Halver-Schalksmühle und der Zweckverbandssparkasse Lüdenscheid.

§ 2

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Verbandsversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz übertragenen Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 3

§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Überschüsse, die gemäß Sparkassengesetz (SpkG) in Übereinstimmung mit den sonstigen gesetzlichen Vorschriften ausschüttbar sind, werden im Verhältnis der Kundeneinlagen und verwalteten Wertpapiere von in den Trägergemeinden wohnenden bzw. ansässigen Kunden auf die Verbandsmitglieder verteilt, wobei die übrigen Einlagen und Wertpapiere unberücksichtigt bleiben.

§ 4

§ 16 erhält folgende Fassung:

1. Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Aushang in der Hauptstelle der Sparkasse für die Dauer von mindestens einer Woche. Gleichzeitig wird auf der Internetseite der Sparkasse auf den Aushang hingewiesen.
2. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in den Rathäusern der Verbandsmitglieder.

Seite 2 von 2
11. April 2008

§ 5

§ 17 erhält folgende Fassung:

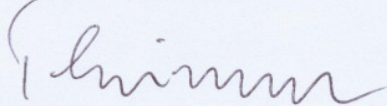
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde durch Aushang und Bekanntmachung im Internet in Kraft.

Beschluss: einstimmig

Lüdenscheid, 11. April 2008

Für die Richtigkeit der Abschrift

Der Verbandsvorsteher



Theissen

